

Wien, im Jänner 2022

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Die „stornierte“ Lebensversicherung

Ein Mitglied wandte sich an die RSS: Ein Versicherungsnehmer hatte 2005 eine fondsgebundene Lebensversicherung abgeschlossen, diese war als Tilgungsträger zugunsten der Hausbank des Kunden vinkuliert. Aus derzeit nicht nachvollziehbaren Gründen hatte der Versicherer den Vertrag per 1.10.2020 „storniert“. Es wurden keine Prämien abgebucht, aber der Kunde auch nicht weiter verständigt. Bei einem Termin mit der Bank ist dieser Umstand nunmehr aufgetaucht, der Versicherer hat den Vertrag wieder reaktiviert und verrechnet dem Versicherungsnehmer die Prämien nach. Die Frage, die sich stellt ist, was mit den potentiellen Fondsgewinnen passiert. Ist der Versicherer diesbezüglich schadenersatzpflichtig bzw. kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer ein Mitverschulden einwenden?

Die RSS gab dazu folgende Auskunft:

In diesem Fall tun sich doch einige Fragezeichen auf.

Vertragsrechtlich wäre zuerst festzuhalten, dass der Versicherer nicht „einfach so“ den Vertrag stornieren kann, ohne den Versicherungsnehmer davon zu verständigen. Genauso wie der Vertragsabschluss ist auch die Kündigung (auch wenn eine solche im Versicherungsvertrag nicht vorgesehen sein sollte) eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Im Ergebnis: Sollte der Versicherer nicht nachweisen können, dass dem Versicherungsnehmer eine Kündigung des Vertrages zugegangen ist, ist der ursprüngliche Vertrag aufrecht und ist der Versicherungsnehmer schon aus diesem Grund so zu stellen, wie wenn dieser von vornherein so erfüllt worden wäre. Ist die Einziehung der Prämien vereinbart worden und eine Einzugsermächtigung erteilt worden, liegt es primär am Versicherer, für die Einziehung der Prämien zu sorgen - der Versicherungsnehmer muss nur für ausreichende Kontodeckung zum vereinbarten Einziehungstag sorgen.

Wurde der Vertrag dagegen tatsächlich gekündigt/prämienfrei gestellt, stellen sich die weiteren Fragen eines allfälligen Schadenersatzanspruches: zum einen, ob der Versicherer tatsächlich rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat und welcher Schaden daraus kausal entstanden ist (das rechtswidrige Verhalten des Versicherers, die Kausalität für den Schaden und die Schadenshöhe wären von VN zu beweisen), zum anderen, ob ggf. der Versicherer gegen einen Schadenersatzanspruch einen Mitverschuldenseinwand bzw. den Einwand, dass der Versicherungsnehmer gegen die Schadenminderungspflicht verstoßen hat, erheben kann - das ist letztlich immer eine Frage des Einzelfalles, wobei sich im konkreten Fall durchaus die Frage stellt, ob das Nichtbemerken der fehlenden Abbuchungen (samt Nichtbemerken der zugegangenen fehlerhaften Kündigung) im Vergleich zum Verhalten

des Versicherers vernachlässigt werden kann. Da dies wie erwähnt Fragen des Einzelfalles sind, kann nicht auf höchstgerichtliche Judikatur dazu zurückgegriffen werden.

Ein zusätzlicher Faktor wäre dann noch der Umstand, dass ja auch der Vinkulargläubiger informiert werden hätte müssen - hier kann es uU auch eigene Ansprüche des Vinkulargläubigers gegen den Versicherer geben.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at